

Haushaltssatzung der Gemeinde Oggelshausen für das Haushaltsjahr 2025
Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am 17.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.323.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.631.830
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-308.730
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	-308.730
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.239.540
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.458.120
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)	-218.580
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	683.660
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.463.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-1.779.940
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-1.998.520
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.330.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	1.330.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-668.520

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
1.330.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
auf
500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze wurden in der Satzung der Gemeinde Oggelshausen über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 260 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | |
| der Steuermessbeträge. | 340 v.H. |

- a) Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Oggelshausen für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunalamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 14.03.2025 bestätigt.
- b) Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.330.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO mit einem Teilbetrag von 880.000 Euro genehmigt. Der Restbetrag von 450.000 Euro wird nur genehmigt, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass eine Finanzierung aus den liquiden Eigenmitteln wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 78 Abs. 3 GemO). Die Kreditermächtigung erfolgt unter der Auflage, dass von der Kreditermächtigung 2024 kein Gebrauch gemacht wird. Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).
- c) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oggelshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- d) Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.03.25 bis 02.04.25 im Rathaus Oggelshausen, Schulstr. 5, 88422 Oggelshausen öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Herrn Matthias Schmid, GVV Bad Buchau, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau.

Oggelshausen, den 19.03.2025

Gez. Brauchle, Bürgermeisterin